Statuten

पारोपकारी
PAROPKARI
GEMEINSAM GUTES TUN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Paropkari – gemeinsam Gutes tun" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Via Burgaisa 7, 7013 Domat/Ems.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Beschaffung finanzieller und anderer Mittel zur Unterstützung von Projekten in Indien und Afrika, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Sie setzen sich für Schulen, Bildung, Gesundheit und Entwicklung von Gemeinden ein.
- Ihre Aktivitäten konzentrieren sich auf vor allem ärmere Gebiete in Indien und Afrika.
- Zu den Projekten besteht ein persönlicher Kontakt.

Alle Projekte werden vor Ort von Missionaren des hl. Franz von Sales (MSFS) begleitet und getragen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Ausrichtung

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

5. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und im Vorstand des Vereins Tätig sein möchte. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zur richten; über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (fakultativ)

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie – gegebenenfalls - der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Gönnerbeitrages
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung der Ausschlussrekurse

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von

der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

11. Die Revisoren

Der Entscheid, ob eine Revisionsstelle notwendig ist, unterliegt allein der Generalversammlung im Sinne des Art. 69b ZGB.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Juni 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 09.06.2020, Domat/Ems

Die Vorsitzende:

Elian Cavegn-Camathias

Der Protokollführer:

Silvio Cavegn-Camathias